

42

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 223/68

URTEIL

Verkündet am

25. Juni 1969
Klett,
Justizhauptschreiber
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fleischgroßhändlers Otto D. in L. über G.,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Landwirt Boleslaw M. in G. bei I.,
Kreis L.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 16. Oktober 1968 aufgehoben.

Dem Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Oldenburg vom 16. Februar 1968 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Gegen das am 24. Februar 1968 zugestellte Urteil des Landgerichts in Oldenburg hat der Beklagte durch Rechtsanwalt N [REDACTED] am 2. April 1968 Berufung eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Die Berufung wurde sodann am 24. April 1968 begründet.

Zur Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung hat der Beklagte vorgetragen: Am 25. März 1968, einem Montag, habe sein Prozeßbevollmächtigter die von ihm unterzeichnete Berufungsschrift dem Bürovorsteher mit der Weisung übergeben, sie am Abend zum Oberlandesgericht zu bringen und dort in den Nachtbriefkasten einzuwerfen. Der Bürovorsteher habe sich verpflichtet, dies zu tun, die Erledigung des Auftrages dann jedoch vergessen, weil nach 18.00 Uhr noch Büromöbel angeliefert worden seien. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat dazu erklärt, es liege weder ein Organisationsfehler vor noch sei von ihm als dem beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt der Sozietät das Erforderliche versäumt worden. Der Bürovorsteher hat in einer gleichzeitig vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 1. April 1968 den ihm erteilten Auftrag und sein Versehen bestätigt.

Das Berufungsgericht hat durch Urteil die Berufung des Beklagten verworfen und in den Entscheidungsgründen die beantragte Wiedereinsetzung abgelehnt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Umstände, die die rechtzeitige Einlegung der Berufung verhindert hätten, nicht für ausreichend dargelegt. Das Vorbringen ergebe nicht, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hinreichend für eine rechtzeitige Einlegung der Berufung gesorgt habe, insbesondere sei nicht dargetan, daß er damit habe rechnen können, der Bürovorsteher werde den Auftrag ausführen. Das Wiedereinsetzungsgesuch enthalte nichts über die Zuverlässigkeit des



Bürovorstehers. Es könne nicht vorausgesetzt werden, daß im allgemeinen jeder Bürovorsteher in jeder Beziehung zuverlässig sei. Insbesondere könne von einer solchen Zuverlässigkeit dann nicht ausgegangen werden, wenn der Bürovorsteher im Einzelfall eine Tätigkeit übernommen hat, die ein Bürovorsteher im allgemeinen nicht auszuführen pflege, wie das bei einem Überbringen von Berufungsschriften zum Berufungsgericht der Fall sei. Auch könne es sich bei dem Bürovorsteher um einen Angestellten handeln, der erst seit kurzem in dieser Stellung tätig und dessen Zuverlässigkeit noch nicht erprobt sei. Der Beklagte habe zwar im Schriftsatz vom 12. September 1968 Angaben über die Zuverlässigkeit des Bürovorstehers gemacht und dazu auch eine eidesstattliche Versicherung des Bürovorstehers vorgelegt. Hierfür sei jedoch die Frist des § 234 ZPO nicht gewahrt.

Diese Begründung rechtfertigt die Ablehnung des Wiedereinsetzungsgesuchs nicht.

Der dem Bürovorsteher am letzten Tage der Berufungsfrist erteilte Auftrag, die Berufungsschrift noch am selben Abend in den Nachtbriefkasten beim Oberlandesgericht zu werfen, enthielt eine eindeutige und unmißverständliche Weisung, eine Tätigkeit auszuüben, die der Prozeßbevollmächtigte einem zuverlässigen Boten übertragen durfte. Daß er den Bürovorsteher hierfür als besonders zuverlässig angesehen hat, war dem Wiedereinsetzungsgesuch zu entnehmen. Einer näheren Darlegung hierfür bedurfte es nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht. Denn es ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanwalt als Bürovorsteher nur einen Angestellten beschäftigt, der mehrere Jahre in einem Anwaltsbüro tätig

oder jedenfalls mit ähnlichen Aufgaben betraut war. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten konnte daher annehmen, die Angabe im Wiedereinsetzungsgesuch, er habe seinen Bürovorsteher mit der rechtzeitigen Einreichung der Berufungsschrift beauftragt, werde genügen, um dem Gericht darzulegen, daß er diese Weisung einem zuverlässigen Angestellten erteilt habe. Es kommt hinzu, daß der Prozeßbevollmächtigte in dem Wiedereinsetzungsgesuch versichert hat, ihn treffe insoweit kein Verschulden. Damit war auch zum Ausdruck gebracht, daß er bei der Auswahl des Bürovorstehers als Boten einen zuverlässigen Angestellten beauftragt habe.

Wenn der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten dann in Erwiderung auf von den Gegenanwälten geäußerte Bedenken gegen die Begründung des Wiedereinsetzungsgesuches noch nähere Angaben über die Zuverlässigkeit seines Bürovorstehers nachgereicht hat, so handelte es sich hierbei um eine noch zulässige Ergänzung des Wiedereinsetzungsgesuches. Nach der eidesstattlichen Versicherung des Bürovorstehers vom 12. September 1968 war er bereits seit 1961 als Bürovorsteher in Anwaltsbüros tätig gewesen. Der Sachverhalt enthält auch sonst keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Prozeßbevollmächtigte nicht hinreichend für die rechtzeitige Einlegung der Berufung gesorgt habe.

Demnach war dem Beklagten die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren und die Verwerfung der Berufung als unzulässig aus den dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt. Infolgedessen mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens hängt auch von der Endentscheidung des Rechtsstreits ab und ist daher dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier